



Arbeitsmarktservice
Oberösterreich



Information für unsere Kunden über die

RICHTLINIE

des Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte gemäß § 34 AMMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) - Ziel 3 Schwerpunkt 4

- gültig für **einzelbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen** für eine/n oder mehrere ArbeitnehmerInnen
- für Begehren, die nach dem **1.1.2003** beim AMS OÖ einlangen

1. Allgemeine Förderkriterien

1.1. Begehrenseinreichung vor Schulungsbeginn

Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn das/die Begehren vollständig ausgefüllt **vor Schulungsbeginn** bei der Landesgeschäftsstelle eingelangt ist/sind. Nach Schulungsbeginn eingelangte Begehren werden daher ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

1.2. Vorlage von Bildungsplänen

Bei **einzelbetrieblichen Qualifizierungsmaßnahmen** ist für **jede Person**, für die eine Förderung beantragt wird, gemeinsam mit dem Begehren ein Bildungsplan vorzulegen.

Der **Bildungsplan** hat jedenfalls folgende Angaben zu beinhalten:

- Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
- Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
- Dokumentation der **überbetrieblichen Verwertbarkeit** der Qualifizierung
- Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.

Die Beratungsleistung für die Erstellung eines Bildungsplanes kann bei Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten vom Arbeitsmarktservice Oberösterreich gefördert werden.

Falls Sie Informationen über die kostenlose Qualifizierungsberatung benötigen, wenden Sie sich bitte bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ an Frau Leitner (Tel.: 0732/6963 DW 20240) oder Herrn Mag. Kaimberger (Tel.: DW 20220) oder an die MitarbeiterInnen des Service für Unternehmen der regionalen Geschäftsstellen des AMS OÖ.

1.3. Förderbare Beschäftigungsträger

Förderbar sind alle Arbeitgeber, deren Sitz des Betriebes bzw. deren personaldisponierende Stelle in Oberösterreich ist, mit Ausnahme von:

- Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts.¹⁾
- politischen Parteien und radikalen Vereinen

1.4. Förderbarer Personenkreis

Förderbare ArbeitnehmerInnen sind:

- alle Frauen (ausgenommen Lehrlinge)
- Männer ab 45 Jahre²⁾

sofern sie

- zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns ein aufrechtes, vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beim antragstellenden Beihilfenwerber haben und sich während der gesamten Schulungsdauer in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden oder
- sich im Elternkarenzurlaub befinden, wenn vor Antritt des Elternkarenzurlaubes ein vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beim antragstellenden Unternehmen bestand.

1.5. Nicht förderbar sind Bildungsaufwendungen für:

- geringfügig Beschäftigte (Im Jahr 2002: Bruttoverdienst mtl. bis zu €301,54)
- UnternehmenseigentümerInnen (ausgenommen: Inhaber von Aktien)
- handelsrechtliche Geschäftsführer und Geschäftsführer von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d. § 1 Abs. 2 Z.8 Arbeitszeitgesetz)
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt, und deren Dienstverhältnis kürzer als 3 Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- BezieherInnen einer Alterspension
- Lehrlinge

1) Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind förderbar

2) Sonderbestimmungen Bauwesen siehe Seite 7

1.6. Förderbar ist der Besuch von **Bildungsmaßnahmen**, die

- von **externen, professionellen Bildungsunternehmen** oder externen professionellen Ausbildungstrainern veranstaltet werden, deren Professionalität nachzuweisen ist. (z.B.: durch Gewerbeschein, Kurskatalog, allgemeine Geschäftsbedingungen, Referenzen udgl.)
- **überbetrieblich verwertbar** sind. Die überbetriebliche Verwertbarkeit ist im Bildungsplan zu begründen.

1.7 Nicht gefördert wird der Besuch von

- reinen **Produktschulungen**; darunter fallen Schulungsvorgänge, bei denen Erzeuger oder Lieferanten eines Produktes, das Gegenstand einer Schulungsmaßnahme ist, gleichzeitig auch als Bildungsträger fungieren und nicht zweifelsfrei glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Überwälzung von Produkt- oder sonstigen Dienstleistungskosten auf die Ausbildungskosten (z.B.: durch Rabattierungen, Gutschriften etc.) generell ausgeschlossen werden kann.
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter.
- Kurzveranstaltungen mit einer **Ausbildungsdauer von weniger als 16 Stunden**. Die Mittagspause gilt jedenfalls nicht als Schulungszeit.
- **nicht arbeitsmarktorientierten Ausbildungen** (sgn. Hobbyausbildungen) sowie Ausbildungen bei denen die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit nicht zweifelsfrei feststeht und Ausbildungen, die in keinem sinnvollen Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen beruflichen Verwendung des/der TeilnehmerIn stehen.
- Bildungsveranstaltungen, die **reine Anlernqualifikationen** vermitteln (z.B. Einschulungen an Maschinen).
- **Standardausbildungsprogrammen** im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen **Grundausbildung**. Folgende Kriterien können, unter anderem, zu einer negativen Begehrensentscheidung aus diesem Grund führen:
 - ⇒ Schulungen, die innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt in das Unternehmen beginnen,
 - ⇒ periodische wiederkehrende Schulungen zur Aufrechterhaltung gesetzlich vorgeschriebener Berechtigungen
 - ⇒ Schulungen, deren Zweck die Aktualisierung von Grundfertigkeiten ist (z.B.: Updateschulungen von Softwareprogrammen)
- Maßnahmen, deren Zweck die **Beratung des Unternehmens** zum Gegenstand hat. Werden Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist eine klare Abgrenzung von **Beratungsleistungen** und **Schulungsmaßnahmen** erforderlich. Dazu ist vom Beihilfenwerber ein Gesamtkonzept des Veranstalters mit detaillierten und **getrennten** Angaben von **Qualifizierungskosten** und **Beratungskosten** vorzulegen. (Ausgenommen Beratungsleistungen im Rahmen der Qualifizierungsberatung für Betriebe).
- innerbetrieblichen Schulungsvorgängen, bei denen MitarbeiterInnen des förderwerbenden Unternehmens als Trainer bzw. Ausbilder eingesetzt werden.

1.8. Anerkennbare Schulungsaufwendungen

1.8.1. Kursgebühren

Kursgebühren und Honorare professioneller externer Bildungsunternehmen bzw. Ausbildungstrainer. Nebenkosten, die Ausbildungseinrichtungen in Rechnung stellen, wie beispielsweise Kosten für Schulungsunterlagen und Kosten für die Bereitstellung von externen Schulungsräumlichkeiten können bis zu maximal 20% der Kursgebühren und Honorare anerkannt werden. Nebenkosten und sonstige Kosten der TrainerInnen (z.B.: Aufwandsentschädigungen für Fahrt- und Reisekosten), die bei der Begehrensstellung bzw. im Kostenvoranschlag nicht *betraglich fixiert* wurden, können nicht berücksichtigt werden, da eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Beihilfe im Zuge der Endabrechnung nicht zulässig ist.

Nicht ersetzt werden unter anderem:

- Verpflegungs-, Reise- und Unterkunftskosten der TeilnehmerInnen
- Studienbeiträge im Sinne des § 10 Hochschul – Taxengesetzes
- separat ausgewiesene Aufwendungen für Vor- und Nachbereitungszeiten für Schulungen

1.8.2. Lohn- bzw. Gehaltskosten

Eine Lohn- bzw. Gehaltskostenförderung im Ausmaß von **60 %** der anerkehbaren Personalkosten ist nur im Bereich **Bauwesen**¹⁾ sowie im Bereich **Gesundheits- und Sozialwesen** ausschließlich für folgende Ausbildungen möglich:

- Ausbildung zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin (gemäß § 92 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- Ausbildung vom Pflegehelfer/von der Pflegehelferin zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin (gemäß § 44 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)
- landesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Altenfachbetreuer/zur Altenfachbetreuerin

Berechnungsgrundlage für die anerkehbaren Personalkosten ist das laufende monatliche Bruttoentgelt während der bezahlten Arbeitszeit (ohne Sonderzahlungen, Überstundenzuschläge, Zulagen, Spesen, Diäten u.ä.) maximal bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (Im Jahr 2003: €3.360,-) zuzüglich 50% Pauschale für Lohnnebenkosten. Für Schulungen in Zeiten, für die der/die ArbeitnehmerIn ohne Erbringung einer Arbeitsleistung einen Anspruch auf Gehaltszahlung hat (z.B. Urlaub, Freizeitausgleich, Krankenstand etc.), kann kein Lohn- bzw. Gehaltskostenersatz gewährt werden.

Maßnahmenstunden sind anerkehbare, wenn diese Teil der bezahlten Arbeitszeit sind. ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber haben die Anzahl der bezahlten Maßnahmenstunden schriftlich mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

1.9. Ausmaß der Förderung

- Insgesamt werden **max. 2/3 des anerkehbaren Schulungsaufwandes**²⁾ als Beihilfe refundiert. Die Beihilfe wird je zur Hälfte vom Arbeitsmarktservice OÖ und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert, wobei der ESF - Förderanteil auch vom AMS OÖ ausbezahlt wird. Mindestens ein Drittel²⁾ des anerkehbaren Schulungsaufwandes ist vom Dienstgeber zu übernehmen.

1) Sonderbestimmungen Bauwesen siehe Seite 7

2) Bei Lohn- und Gehaltskostenförderung: 60 % Förderung, 40 % Arbeitgeber

Der Fördernehmer ist verpflichtet diese Kosten nicht von den MitarbeiterInnen zurückzufordern. Zuschüsse anderer Stellen werden auf die Höhe des anerkehbaren Schulungsaufwandes angerechnet.

- Das AMS behält sich im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Beihilfeneinsatzes vor, die Höhe der für die Beihilfenberechnung anerkehbaren Kosten für Kursgebühren und Honorare im Einzelfall zu beschränken.
- Die maximale Höhe der förderbaren Kursgebühren und Honorare inkl. Nebenkosten beträgt pro TeilnehmerIn und Begehren €10.000,--. Bei Qualifizierungsmaßnahmen, die länger als 2 Jahre dauern, erhöht sich diese Obergrenze um 50 %.
- Der Beihilfenwerber verpflichtet sich das AMS OÖ über andere Beihilfen, die für die beantragten Personen und/oder Qualifizierungsmaßnahmen gewährt werden (z.B.: Förderung von Ministerien, Gemeinden, Wirtschaftsimpulsprogramm des Landes OÖ, Magistraten etc., bzw. anderer EU Programme) zu informieren.

1.10. Sonstige Fördervoraussetzungen:

- Der Förderwerber hat mit seiner Unterschrift die Zustimmung zu den ESF- und AMS-Förderbedingungen zu bestätigen.
- Rechtzeitige Vorlage der für die Beihilfenauszahlung erforderlichen Belege (lt. Beihilfenmitteilung).
- Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25 % der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten.
Ausnahmen davon können zugelassen werden, wenn als Abschluss einer Ausbildung eine offizielle Prüfung vorgesehen ist und die positive Ablegung dieser Prüfung nachgewiesen wird.
- Die an der Schulung teilnehmenden MitarbeiterInnen haben mit ihrer Unterschrift einerseits die Richtigkeit der sie betreffenden Angaben zu bestätigen und andererseits zu erklären, dass sie über die Finanzierung aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und des ESF informiert sind.

1.11. Erledigung und Entscheidung der Begehren

- Zu jedem positiv erledigten Begehren erstellt die Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ eine schriftliche Fördermitteilung, aus der die maximale Höhe der Beihilfe hervorgeht und in der die für die Auszahlung der Beihilfe vorzulegenden Belege angeführt sind. Mündlich erteilte Auskünfte über die Förderbarkeit von Schulungsvorgängen stellen keine rechtsverbindliche Beihilfenzusage dar. Zu negativ erledigten Begehren ergeht ebenfalls eine schriftliche Mitteilung mit einer entsprechenden Entscheidungsbegründung. Begründete schriftliche Einwendungen von Beihilfenwerbern, die sich gegen eine Ablehnungsmitteilung der Landesgeschäftsstelle richten, führen nur dann zu einer neuerlichen inhaltlichen Prüfung des Förderbegehrens, wenn sie längstens innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ einlangen.
- Auf Beihilfen nach diesem Förderprogramm besteht gem. § 34 Abs. 3 AMSG kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das AMS OÖ auch vor, Beihilfenbegehren abzulehnen, wenn die dem AMS OÖ zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten.

In diesem Fall werden bereits vorliegende Begehren nach Maßgabe des noch freien Restbudgets nach dem Datum ihres Einlangens bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bearbeitet.

- Das Arbeitsmarktservice OÖ ist verpflichtet, stichprobenartige Überprüfungen vor Ort durchzuführen um die Richtigkeit der Belegskopien durch Einsicht in die Originalbelege zu prüfen und um festzustellen ob Schulungen, für die Beihilfen nach dem o.a. Förderprogramm beantragt wurden, zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort stattfinden und von den im Begehren angeführten MitarbeiterInnen besucht werden. Dem Arbeitsmarktservice OÖ ist daher **jede Änderung** zu den im Begehren angegebenen Daten **schriftlich im Vorhinein** bekannt zu geben. Falls die genauen Schulungstermine zum Zeitpunkt der Begehrensstellung noch nicht endgültig fixiert waren, sind diese umgehend nach deren Festlegung, jedenfalls noch **vor Beginn der Schulung**, schriftlich der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ bekannt zu geben. Sollte sich herausstellen, dass entweder die Schulung nicht zu dem vom Beihilfenwerber bekannt gegebenen Termin oder Ort stattfindet bzw. stattgefunden hat oder MitarbeiterInnen, für die eine Förderung beantragt wurde, zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht anwesend sind, behält sich das AMS OÖ vor die Förderzusage zur Gänze zu widerrufen und keine Beihilfe auszuzahlen.

Dies gilt sinngemäß auch bei Schulungen an denen nur MitarbeiterInnen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe teilnehmen (sgn. „firmeninterne Trainings“), wenn sich die im Begehren angegebene GesamtteilnehmerInnenanzahl als unrichtig herausstellt.

- Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im Nachhinein nach Abschluss der beantragten Schulungsmaßnahmen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die termingerechte Vorlage aller in der Mitteilung angeführten Unterlagen, das sind: eine Kopie des Rechnungs- und Zahlungsbeleges, Teilnahmebestätigung des AMS, Kurszertifikat des Schulungsunternehmens und nur bei Gewährung einer Lohn- bzw. Gehaltskostenförderung die Kopien der Lohn/Gehaltskontoblätter jener Monate, in dem die Schulung stattfand. Falls die Kursgebühren von der Ausbildungsorganisation nicht pro Person, sondern in Form eines Pauschalsatzes (z.B.: Tageshonorarsatz) verrechnet werden, ist eine GesamtteilnehmerInnenliste vorzulegen, in der der Schulungsträger bestätigt, dass keine weiteren TeilnehmerInnen anwesend waren. Bei Schulungsveranstaltungen, an denen ausschließlich MitarbeiterInnen **eines** Unternehmens teilnehmen, wird die Berechnungsbasis für den Kurskostenersatz ausschließlich auf Basis eines Pauschalsatzes und nicht auf Basis von Kosten pro Person festgelegt.

1.12. Geltungsdauer:

Diese Bestimmungen gelten in Oberösterreich für Begehren um Beihilfen zu den Kosten von Schulungen, die nach dem 1.1.2003 bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ einlangen. Grundsätzlich ist vorgesehen diese Förderung für Schulungen, die bis zum Ende der Planungsperiode des Europäischen Sozialfonds, das ist der 31.12.2006, abgeschlossen werden, anzubieten. Die Förderungsmöglichkeit für Lohn- und Gehaltskostenersatz im Bereich Bauwesen ist beschränkt für Schulungen, die bis 31.3.2003 enden. Im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen ist die Förderungsmöglichkeit für Lohn- bzw. Gehaltskosten befristet für Begehren, die spätestens am 31.12.2004 beim AMS einlangen und bis längstens 31.12.2006 beendet werden können. Änderungen der Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung bleiben vorbehalten.

Hinweis: Die Förderung von **Job-Rotations-Projekten** und **Qualifizierungsverbänden** wird derzeit bis auf weiteres in Oberösterreich nicht angeboten

2. Sonderbestimmungen Bauwesen

Um die Saisonarbeitslosigkeit während der Wintermonate zu reduzieren, wurden für ArbeitnehmerInnen im Bereich Bauwesen (NACE Code 45) für Kurse, **die spätestens am 31.3.2003 enden**, folgende Förderkriterien festgelegt:

Zu Punkt 1.4. Förderbarer Personenkreis:

Im Bereich Bauwesen (NACE 45) sind auch Männer **unter 45 Jahre, deren höchste Qualifikation ein Lehrabschluss ist**, förderbar, wenn sie in den letzten zwei Jahren innerhalb des Zeitraumes Dezember bis März beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkt waren.

Zu Punkt 1.6. Förderbare Qualifizierungsmaßnahmen:

Im Bereich Bauwesen sind für Männer unter 45 Jahren ausschließlich folgende Qualifizierungsmaßnahmen förderbar:

- Bögen, und Gewölbebau im Alt- und Neubau ¹⁾
- Althausanierung und Denkmalpflege I-II-III ¹⁾
- Putz-Seminar: Putztechniken bei Alt- und Neubauten ¹⁾
- Anlegen von Bauobjekten
- Lesen von Bauzeichnungen und Bauplänen
- Arbeitssicherheit Hoch- und Tiefbauarbeiten
- MitarbeiterInnenführung ¹⁾
- Schulungsmaßnahme für BaufacharbeiterInnen in 5 Modulen ¹⁾
- Ausbildungslehrgang zum Maurer/zur Maurerin (LAP für Erwachsene)
- Ausbildung zum Vorarbeiter/zur Vorarbeiterin ¹⁾
- Erste Hilfe ²⁾
- Ausbildung zum GU Polier/zur GU Polierin mit Zertifikat
- Ausbildung zum Baumaschinenführer/zur Baumaschinenführerin
- Qualifizierter Tunnelbauer/Qualifizierte Tunnelbauerin
- Eisenbahnoberbau

Zu Punkt 1.8. Förderbare Kosten:

- Kurskosten
- Lohnkosten für Ausbildungen während der bezahlten Arbeitszeit

Zu Punkt 1.9. Ausmaß der Förderung:

- Kurskosten: zwei Drittel der anerkenbaren Kurskosten
- Lohnkosten: 60 %

1) Die Kursmaßnahmen werden modular angeboten

2) Die Kursmaßnahme ist mit anderen Kursmaßnahmen kombinierbar



Sie können diese Informationen zu den Richtlinien auch im Internet unter der Adresse: <http://www.ams-ooe.or.at> (unter Service für Unternehmen ⇒ Förderungen) nachlesen.

➤ **Formulare**

Die für eine Beihilfenbeantragung erforderlichen Formulare sind ebenfalls im Internet unter der o.a. Adresse verfügbar. Telefonisch, schriftlich, per Fax und über e-mail wenden Sie sich bitte an die unten angeführten Adressen.

➤ **Telefonische Auskünfte erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ von:**

- Herrn Achleitner: ☎ 0732/6963 DW 20231
- Frau Bernhard: ☎ 0732/6963 DW 20232
- Frau Eichlberger: ☎ 0732/6963 DW 20239 und
- Frau Plecr: ☎ 0732/6963 DW 20233

➤ **Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an die**

Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ, Abteilung 2, Postfach 387, A-4021 Linz,
Telefax (0732) 6963-20290

E-Mail: ams.oberoesterreich@400.ams.or.at